Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 8 (1918)

Heft: 36

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des "Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes" (S. L. V.),

Organe reconnu obligatoire de "l'Association Cinématographique Suisse"

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis: Die viergesp. Petitzeile 75 Rp. Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G. Annoncen- & Abonnements-Verwaltung : "ESCO" A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich l Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. "Selnau" 5280 Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Redaktion:

P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer, Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich Verantwortl. Chefredakteure: Direktor E. Schäfer und Rechtsanwalt Dr. O. Schneider, beide in Zürich I.

Verbands-Nachrichten.

(Mitgeteilt vom Verbandsfefretar.) Die Frage, ob bes durchgehenden Nachtbetriebes in feinen Ginnahmen der Mieter von Lokalitäten, in welchen ein Kino betrieben wird, nicht berechtigt fei, vom Bermieter die Berab= Begehren in beschränftem Umfange. jegung des Mietzinses zu beanspruchen aus dem Grunde, weil durch behördliche Verfügung der Betrieb nur zeit: weise geführt werden fann, hat uns in den Sitzungen des Vorstandes sowohl als auch in den Generalversammlun= gen wiederholt beschäftigt. Trot der für die Bejahung die= jer Frage keineswegs günstigen Judikatur hat der Ber= bandssefretär stets die Meinung vertreten, daß die For= derung auf Herabsehung des Mietzinses von den Gerich= ten geschützt werden müßte. Diese Ansicht wird nun durch ein Urteil, das jüngsthin vom Appellationsgericht Kantons Bafel-Stadt gefällt murde, bestätigt. Allerdings handelte es sich dabei nicht um einen Kino, sondern um ein Café, das im Verbot des durchgehenden Nachtbetriebes sich geschädigt fühlte. Da zweifelsohne das Urteil für die Großkahl der Verbandsmitglieder ein gewisses Interesse hat, so sei es hiermit auch im Berbandsorgan veröffent= licht.

Appellationsgericht des Kantons Bajel-Stadt. 141. D. R. Art. 119, 255. Herabsehung des Mietzinses für ein Café wegen Verbotes des durchgehenden Nachtbetriebes.

Der Beklagte, Mieter von Räumlichkeiten für ein Café, das er von Anfang an ohne Widerspruch des Vermic= ters auch nachts betrieben hatte, verlangte nach Einführung Mietzinses um einen Viertel, weil er durch das Verbot Nachtbetrieb geführt hat, ohne daß der Vermieter das als

erheblich verfürzt sei. Das Appellationsgericht schützte das

Begründung.

Bur Enticheidung steht, ob der durchgehende Nachtbetrieb des Cafés zum vereinbarten Gebrauch der Mietsache gehört. Nun hat der Rechtsvorgänger der Klägerin dem Beklagten Räumlichkeiten zum Betrieb eines Cafés schlechthin vermietet. Es ist fraglich, ob der Beflagte zu beweisen hat, daß er den Betrieb vertraglich uneinge= schränft führen darf, oder ob nicht die Klägerin die Einschränkung nachzuweisen hat, weil die Vermietung einer Sache zu einem bestimmten Gebrauch im vollen diesem Gebrauch dienenden Umfang erfolgt, soweit nicht aus der Natur dieses Zweckes oder aus den Umständen eine Ein= schränkung sich ergibt. Die Frage der Beweislast kann aber dahingestellt bleiben, weil das Verhalten der Par= teien einen genügenden Anhaltspunkt zur Auslegung ih= res vertraglichen Verhältnisses bietet. Eine persönliche Befragung der Parteien (nach § 88 J. P. D.) darüber, ob sie wegen der nächtlichen Daner des Café=Betriebes mit einander gesprochen haben und was, war nicht mög= lich. Der Mietvertrag enthält nach dieser Richtung feine Einschränfung. Man fönnte nun daran denfen, daß ein Betrieb nach der ortsüblichen Daner gemeint war; allein wichtiger als dieser Hinweis ist die tatsächliche Ausübung. Und da fällt entscheidend in Betracht, daß der Beflagte des Wirtschaftsschlusses um Mitternacht Herabsehung des von 1906 bis in den August 1914 einen ausgedehnten